

Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Master of Science



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Ausführungsbestimmungen mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

Ordnung des Studiengangs zur APB vom 02.12.2010

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15. Dezember 2011 (Az.: 65 1-2-3) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 02.12.2010 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik, Master of Science, bekannt gemacht.

Darmstadt, 15. Dezember 2011

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel



**Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB)
Ordnung des Studiengangs vom 02.12.2010
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften**

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Zu § 3 Abs. 5

Die Modulprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung der zugehörigen Module abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 2

Alle Modulprüfungen des Masterstudienganges finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Masterprüfung wird gemäß Studien- und Prüfungsplan in Modulen abgelegt. Sie setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs einschließlich der Studien- und der Abschlussarbeit (Masterthesis).
2. Der Wahlpflichtbereich ist als offener Katalog gestaltet. Änderungen werden durch den Studiendekan/die Studiendekanin semesterweise bekanntgegeben.
3. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Modulprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Modulprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 5

1. Soweit im Studien- und Prüfungsplan nicht festgelegt, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Beginn des Anmeldezeitraums bekannt.
2. Soll eine Modulprüfung in anderer Form, als Mischform aus mündlicher und schriftlicher Prüfung oder unter Einbeziehung von EDV in den Prüfungsablauf oder multimedial gestützt, durchgeführt werden, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Beginn des Anmeldezeitraums bekannt.

Zu § 5 Abs. 7

1. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind in den Modulbeschreibungen erläutert und begrenzt.
2. Änderungen der Prüfungsanforderungen sind dem Studiendekan/der Studiendekanin mitzuteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Bei Durchführung der Prüfung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen können Prüfende und Studierende die Anwendung der Prüfungsanforderungen des zurückliegenden Studienjahrs vereinbaren.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt und in den jeweiligen Modulbeschreibungen hinterlegt.

Zu § 11 Abs. 2

1. Die Studierenden haben ein Wirtschaftsinformatikpraktikum im Umfang von 12 Wochen zu absolvieren.
2. Das Praktikum soll vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum während des Studiums bis zur Anmeldung der letzten Fachprüfung nachgeholt werden. Dies bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.
3. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.

Zu § 16 Abs. 1

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Studiengangwechsel vom Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Darmstadt aus einer früheren Studienordnung in den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik dieser Studienordnung erfolgt entsprechend der Äquivalenztabelle.

Zu § 17a Abs. 1

1. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein Bachelorstudiengang in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Darmstadt oder ein Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt (vergleichbarer Studiengang). Diese Voraussetzungen werden im Rahmen einer Eingangsprüfung überprüft. Näheres ist in Anhang II geregelt.
2. Die Eingangsprüfung ist eine Kompetenzprüfung. Sie erstreckt sich auf den Inhalt der wesentlichen Pflichtveranstaltungen. Im Rahmen der Eingangsprüfung soll der Bewerber seine in diesen Fächern erworbenen Kompetenzen auf einem Niveau nachweisen, das ein erfolgreiches Masterstudium im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Darmstadt erwarten lässt.
3. Die Prüfungskommission kann einen Bewerber oder eine Bewerberin von der Eingangsprüfung befreien, wenn bereits
 - (a) aufgrund der nachgewiesenen Leistungen in erfolgreich abgeschlossenen vergleichbaren Studiengängen oder
 - (b) aufgrund eines Zulassungs- und Eignungstests einer anderen Universität oder eines privaten Anbieters mit entsprechenden Standardszu erwarten ist, dass er das Masterstudium erfolgreich abschließen wird.
4. Die Prüfungskommission legt den Zeitpunkt der Eingangsprüfung fest und benennt einen Prüfer oder eine Prüferin. Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Form und Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang M.Sc. Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen.
5. Der Prüfer entscheidet auf der Grundlage der Eingangsprüfung, ob der Bewerber oder die Bewerberin die erforderlichen Kompetenzen besitzt oder spricht die Empfehlung aus, den Bewerber oder die Bewerberin unter Auflagen zuzulassen oder abzulehnen. Die Eingangsprüfung kann nicht wiederholt werden.
6. Die Prüfungskommission entscheidet, soweit eine Eingangsprüfung durchzuführen war, auf der Grundlage der Prüferempfehlung nach Nr. 5, in allen anderen Fällen selbständig über die Zulassung. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Bewerber in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse aus dem Bachelorstudium nachzuweisen oder in einer festgelegten Zeit während des Masterstudiums an der Technischen Universität Darmstadt nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.
7. Die Eingangsprüfung ist keine selbständige Prüfungsentscheidung, sondern unselbständiger Teil der Zulassungsentscheidung.
8. Die Zulassung erteilt die Prüfungskommission.

Zu § 18 Abs. 1

1. Angaben zu Studienleistungen und Zulassungsbedingungen zu Prüfungen sind dem Studien- und Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
2. Als benotete Studienleistung ist eine Studienarbeit anzufertigen. Die Studienarbeit behandelt ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Informatik. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, so ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Fachbereich Informatik zu behandeln und umgekehrt (siehe hierzu auch § 23 Abs. 3).
3. Die Studienarbeit entfällt, wenn eine sechsmonatige Masterthesis angefertigt wird (siehe hierzu auch § 23 Abs. 5).

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Master of Science (M.Sc.) im Studiengang Wirtschaftsinformatik sind benotete Prüfungs- und Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zu erbringen und 120 Kreditpunkte zu erwerben.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Die Dauer der Prüfungen gemäß §5 Abs. 4 Satz 2 ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3

1. Das Thema für die Masterthesis (Abschlussarbeit) wird vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Informatik vergeben.
2. Wird in der Studienarbeit ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften bearbeitet, ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Fachbereich Informatik zu bearbeiten und umgekehrt.

Zu § 23 Abs. 5

1. Die Masterthesis ist innerhalb einer Frist von drei Monaten anzufertigen.
2. An Stelle der dreimonatigen Studienarbeit und der dreimonatigen Masterthesis kann eine sechsmonatige Masterthesis mit fachübergreifender Thematik angefertigt werden. In diesem Fall ist die Betreuung durch zwei Hochschullehrer, einem aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und einem aus dem Fachbereich Informatik, sicherzustellen. Dies ist bei der Anmeldung der Arbeit festzulegen.

Zu § 28 Abs. 3

Für die Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Modulprüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte des jeweiligen Moduls bezogen auf 120 Kreditpunkte gewichtet.

Zu § 31 Abs. 1

Wird die zweite Wiederholungsprüfung in ausschließlich schriftlicher Form durchgeführt, kann die Prüfung im Einvernehmen von Prüfling und Prüfenden als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Antrag des Prüflings ist dem Prüfer/der Prüferin mindestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich vorzulegen.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 4 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) - HHG - kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Modulnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2011 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung – Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 14. Mai 2009 – veröffentlicht in der Satzungsbeilage 3.09 der Universitätszeitung – treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Die Leistungen werden gemäß der Äquivalenztabelle übertragen. Auf binnen eines Semesters zu stellenden Antrags kann ein bereits aufgenommener Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden.

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt
Darmstadt, den 02.12.2010

gez.

Prof. Dr. Dirk Schiereck

- Anhang I: Studien- und Prüfungsplan
- Anhang II: Kompetenzprüfung- Kriterien nach § 17a Abs. 1 / Kompetenzbeschreibung
- Anhang III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)
- Anhang IV: Praktikumsordnung

Wirtschaftsinformatik | M.Sc.



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)
 Ordnung des Studiengangs vom 02.12.2010
 Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Studien- und Prüfungsplan		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Prüfung	
	Module	WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)
		CP	CP	CP	CP		
Informatik	Wahlpflichtbereich (30 CP)	13	6	11		Katalog*	
	21-24 CP aus 2-3 Informatikgebieten, aus jedem Gebiet mindestens 6 CP 6-9 CP aus Studienleistungen (Seminar, Praktikum, Projektpraktikum)					Prüfungsart und Dauer gemäß Regelungen des Fachbereichs Informatik, siehe Modulbeschreibung	
Wirtschaftsinformatik	Pflichtbereich (31 CP)					PL	
	Information Management und Unternehmensarchitektur-Management		7			f (s/m) 60-180/20-40**	
	Decision Support Systems und Social Network Analysis		7			f (s/m) 60-180/20-40**	
	Wirtschaftsinformatik-Seminar	5				f (s/m) Schriftliche Ausarbeitung/Präsentation	
	Software and Internet Economics / Praxis des Softwarerechts			7		f (s/m) 60-180/20-40**	
	Creating a Web Start Up			5		f (s/m) 60-180/20-40**	
Rechts- u. Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflichtbereich A (6 CP) (Wahl 1 aus 4)	3	3			PL	
	Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken					f (s/m) 60-180/20-40**	
	Mikroökonomie II und Makroökonomie II					f (s/m) 60-180/20-40**	
	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht					f (s/m) 60-180/20-40**	
	Quantitative Methoden					f (s/m) 60-180/20-40**	

- Fortsetzung -

Studien- und Prüfungsplan		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Prüfung	
	Module	WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)
		CP	CP	CP	CP		
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflichtbereich B (6 CP) (ein Modul aus Katalog)	3	3			PL	Katalog*
	Modul (6 CP) aus Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre/Rechtswissenschaft					f (s/m)	60-180/20-40**
	Vertiefungsbereich (17 CP)					PL	Katalog*
	Vertiefungsmodul (12 CP) aus Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre/Rechtswissenschaft Masterseminar (5 CP) aus Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre/ Rechtswissenschaft		6	6		f (s/m)	60-180/20-40**
Abschlussmodul	<p>Variante I: Wird in der Studienarbeit ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften bearbeitet, ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Fachbereich Informatik zu bearbeiten und umgekehrt.</p> <p>Studienarbeit, 3 Monate (Betreuung Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften <u>oder</u> Fachbereich Informatik)</p> <p>Masterthesis, 3 Monate (Betreuung Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften <u>oder</u> Fachbereich Informatik)</p> <p>Variante II: An Stelle der dreimonatigen Studienarbeit und der dreimonatigen Masterthesis kann eine sechsmonatige Masterthesis mit fachübergreifender Thematik angefertigt werden.</p> <p>Masterthesis, 6 Monate (Betreuung Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften <u>und</u> Fachbereich Informatik)</p>						
					15	SL	
					15	PL	
						30	PL
Summe CP nach Leistungen		24	32	34	30	120	
Summe CP nach Arbeitsbelastung		30	30	30	30	120	

Erläuterungen:

CP Kreditpunkte,

PL Prüfungsleistung

SL Studienleistung

s schriftlich

m mündlich

f fakultativ (s/m), schriftlich oder mündlich / Dauer: 60-180 Minuten/20-40 Minuten

* Es handelt sich um offene Kataloge. Eine Änderung der Kataloge ist möglich und wird zu Semesterbeginn durch die Studiendekanin/den Studiendekanin des jeweiligen Fachbereichs bekanntgegeben

** Art und Dauer der Prüfung werden bis zur Prüfungsanmeldung bekannt gegeben.

 Moduldauer

Wahlpflichtbereich B und Vertiefungen [Kataloge] Stand 01.10.2011

Änderungen in den Vertiefungsmodulen und den Katalogen der Fachbereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und Informatik werden durch die jeweiligen Studiendekaninnen/Studiendekane zum Semesterbeginn bekanntgegeben.

Wahlpflichtbereich B (6 CP)

6 CP müssen durch Wahl eines Wahlpflichtmoduls erbracht werden.

Betriebswirtschaftslehre (6 CP)

- Controlling
- Financial Accounting
- Innovations- und Kundenbeziehungsmanagement
- Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken (wenn nicht als Wahlpflicht A belegt)
- Personalführung und Personalmanagementsysteme
- Wirtschaftsprüfung
- ...

Volkswirtschaftslehre (6 CP)

- Mikroökonomie II und Makroökonomie II (wenn nicht als Wahlpflicht A belegt)
- Quantitative Methoden (wenn nicht als Wahlpflicht A belegt)
- Zeitreihenanalyse und Mikroökometrie
- ...

Rechtswissenschaft (6 CP)

- Deutsches und Internationales Unternehmensrecht (wenn nicht als Wahlpflicht A belegt)
- Europarechtliche Governance im Kontext von Informationstechnologie
- Grundzüge des Unternehmenssteuerrecht
- Wirtschaftsrechtliche Governance im Kontext von Informationstechnologie
- ...

Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten (6 CP)

Vertiefungsbereich (17 CP)

12 CP müssen durch Wahl eines Vertiefungsmoduls erbracht werden. 5 CP werden durch ein Masterseminar im dazugehörigen Bereich Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft erbracht

Betriebswirtschaftslehre (12 CP)

- Betriebliche Immobilienwirtschaft
- Controlling und Projektmanagement
- Energy Economic and Law
- Finanzierung
- Finanzierung und Rechnungswesen
- Immobilienwirtschaft und Controlling
- Immobilienwirtschaft und Finanzierung
- International Business
- Logistik und Supply Chain Management
- Marketing- und Personalmanagement
- Marketingmanagement
- Personalmanagement
- Operations und Supply Chain Management
- Personal- und Projektmanagement
- Projektmanagement
- Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung

- Unternehmensführung
- Unternehmensführung und Controlling
- Unternehmensführung und Personalmanagement
- Verkehrslogistik
- ...

Volkswirtschaftslehre (12 CP)

- Finanzmärkte und wirtschaftliche Entwicklung
- Geld, Finanzmärkte und wirtschaftliche Entwicklung
- Innovations- und Wachstumsökonomie
- Internationale und Regionale Wirtschaft
- Ökonometrie
- Quantitative Wirtschaftspolitik
- ...

Rechtswissenschaft (12 CP)

- Baurecht, Bau- und Immobilienwirtschaft
- Transnationales Wirtschafts- Umwelt- und Technikrecht
- Unternehmenssteuerrecht und Finanzierung
- Unternehmenssteuerrecht und Wirtschaftsprüfung
- ...

Fachbereich Informatik

30 CP sind in den Informatikgebieten 1 – 8 durch Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt zu erwerben:

- 21-24 CP müssen in 2 oder 3 verschiedenen Informatikgebieten durch Prüfungsleistungen in Vorlesungen und Übungen oder integrierten Lehrveranstaltungen erbracht werden, wobei auf jedes dieser 2 bis 3 Gebiete mindestens 6 CP entfallen
- 6-9 CP müssen durch Studienleistungen aus beliebigen Gebieten zu eingebracht werden

Katalog Informatikgebiete am FB Informatik

1. Computational Engineering
(Simulation und Konstruktion, Robotik, Hochleistungsrechnen)
2. Computer Microsystems
(mikroelektronische/eingebettete Systeme, Systemprogrammierung)
3. Foundations of Computing
(entscheiden, rekonstruieren, erkennen, optimieren)
4. Human Computer Systems
(graphische und multimodale interaktive Systeme)
5. Data and Knowledge Engineering
(vernetztes Informations- und Wissensmanagement, e-Learning)
6. Net Centric Systems
(Medientechnologie, Rechnernetze, verteilte Systeme)
7. Software Engineering
(Sprachen/Methoden/Werkzeuge, Komponenten, Architekturen)
8. Trusted Systems
(Sicherheit, Zuverlässigkeit, Korrektheit)



A. Eingangskompetenzen für den Studiengang Wirtschaftsinformatik | M.Sc.

Im folgenden sind eine Auswahl der Kompetenzen aufgeführt, die an der Technischen Universität Darmstadt im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) erworben werden und für den Master of Science Wirtschaftsinformatik als Eingangskompetenzen erforderlich sind. Diese sind charakteristisch für den Anspruch des konsekutiven Bachelor- und Masterstudienganges und damit wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums in dem auf dem Bachelor aufbauenden Masterstudiengang. Jeder Absolvent dieses Studiengangs hat neben dem Erwerb weiterer Kompetenzen folgende Erfahrungen gesammelt:

Absolventen sind intensiv und umfassend geübt in der weitgehend selbstständigen Bearbeitung von Aufgabenstellungen auf allen Inhalten der Pflichtveranstaltungen des Studiengangs. Absolventen sind durch die Organisation des Studiums geübt in der selbstständigen Arbeitsorganisation unter engen Rahmenbedingungen auf verschiedenen Zeitskalen (bis hin zu einem Umfang von mehreren Semestern). Dabei bedeutet

- **intensiv und umfassend**,
dass diese Erfahrungen nicht nur punktuell gesammelt werden (etwa in eigens dafür eingerichteten Lehrveranstaltungen), sondern dass sich dies durch das gesamte Studium hindurch zieht, wenn auch nicht unbedingt in jeder Lehrveranstaltung in gleichem Maße.
- **selbstständig**,
dass die Beratungsangebote im Wesentlichen der Aufgabenklärung und dem Einstieg dienen, aber darüber hinaus müssen die Studierenden die Aufgabe – je nach Vorgabe – einzeln oder im Team selbstständig bearbeiten.

Die Aufgabenstellungen sind in der Regel Transferaufgaben und erfordern Kreativität und Abstraktion bei der Lösung. Das Niveau lässt sich wie folgt genauer beschreiben:

- **Mathematik und theoretische Informatik:** die Fähigkeit, typische Beweise aus einem beweisorientierten Mathematikstudium zu verstehen und in zur Vorlesung analogen elementaren Fällen auch selbst korrekt zu führen.
- **Praktische Informatik:** die Fähigkeit, die einzelnen Bestandteile einer Sprache, wie sie in einer Vorlesung nacheinander separat eingeführt werden, selbstständig und ohne analoges Beispiel im Rahmen einer Programmieraufgabe zu einer Gesamtlösung zusammenzuführen; Programmieraufgaben in verschiedenen Sprachen zu lösen, die verschiedenen Paradigmen folgen, unterschiedliche Anwendungsbereiche haben und auf der ganzen Bandbreite an Abstraktionsebenen angesiedelt sind.

-
- **Wirtschaftsinformatik:** die Fähigkeit, Organisationsstrukturen und Geschäftsprozesse zu analysieren und zu modellieren, Methoden zur Bewertung von IT-Investitionen anzuwenden, aktuelle Entwicklungen in der Wirtschaftsinformatik sowohl unter technischen als auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu analysieren, IT-Projekte zu planen und durchzuführen.

Seminararbeit und Bachelorthesis: die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines begrenzten Themas aus dem Bereich der Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften oder Wirtschaftsinformatik mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit.

- Hierzu erforderlich ist die Formulierung einer Forschungsfrage und deren Beantwortung, soweit es der aktuelle Stand der Forschung zulässt.
- Ebenfalls erforderlich ist eine selbständige und umfassende Literaturrecherche, wobei die verwendeten Literaturquellen den aktuellen Stand der Forschung widerspiegeln und zu einem nicht geringen Anteil englischsprachig sein sollen.
- Die Themenbearbeitung muss einen kreativen Eigenanteil enthalten, der beispielsweise in einer eigenen Analyse, Programmierung oder einer Stoffsystematisierung nach selbständig entwickelten Kriterien bestehen kann.
- Im Seminar müssen die Ergebnisse auch durch einen Vortrag präsentiert und zur Diskussion gestellt werden.

Kompetenzprüfung – Kriterien zu § 17a Abs. 1 / Als Zugangskriterien für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) nachzuweisende Kompetenzen

Alle beschriebenen Erfahrungen sind wesentlich für die erfolgreiche Absolvierung des Studienganges Master of Science Wirtschaftsinformatik. Insbesondere wesentlich ist, dass diese Erfahrungen im Zusammenhang mit den Inhalten der Grundlagenveranstaltungen Mathematik, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften gesammelt werden. Im Folgenden werden die Anforderungen detailliert definiert, die uneingeschränkt notwendig sind, um den Masterstudiengang erfolgreich zu absolvieren:

1. Um zu einem der Masterstudiengänge zugelassen zu werden, müssen die oben definierten Erfahrungen nachgewiesen sein für Lehrveranstaltungen im Bereich Informatik im Gesamtumfang von mindestens 30 Kreditpunkte (CP), der Mathematik und Statistik im Umfang von 20 CP, der Rechtswissenschaft von mindestens 10 CP, der Wirtschaftsinformatik mindestens 30 CP, der Wirtschaftswissenschaften mindestens 30 CP und eine eigenständig angefertigte Seminararbeit.
2. Unter der Voraussetzung aus Punkt 1. gilt: Sollte das Bachelorstudium des Bewerbers generell Erfahrungen in der oben beschriebenen Form vermitteln, aber nicht alle für den gewählten Masterstudiengang wesentlichen Inhalte der Informatik, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftswissenschaften inhaltlich abdecken, kann zur Sicherung des Studienerfolgs die Zulassung in der Regel nur erteilt werden, wenn sowohl die Abschlussnote als auch der mit CPs gewichtete Durchschnitt der einzelnen Modulnoten von Vorlesungen und Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungsformen in Informatik, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftswissenschaften nicht schlechter als 3,0 ist und jede einzelne Modulnoten in diesem Bereich besser als 4,0 ist. In diesem Fall wird die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungen ausgewählter Veranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP im ersten Studienjahr zur Auflage für die endgültige Zulassung gemacht.

-
3. Bei einem Bachelorstudium, das die oben definierten Anforderungen an die Art der Aufgabenstellung und an die Selbstständigkeit der Bearbeitung nicht erfüllt, kann bei ausreichend guten Noten des Bewerbers im Bereich Informatik, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftswissenschaften davon ausgegangen werden, dass dieser Mangel durch die persönlichen Fähigkeiten des Bewerbers ausgeglichen werden kann. In diesem Fall wird die Zulassung erteilt, wenn sowohl die Abschlussnote als auch der mit CPs gewichtete Durchschnitt der einzelnen Modulnoten von Vorlesungen und Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungsformen im Bereich Informatik, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftswissenschaften besser als 2,0 ist und zudem keine einzelnen Modulnoten im Bereich Informatik, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftswissenschaften schlechter als 3,0 ist.
 4. Anderweitig gesammelte Erfahrungen (z.B. aus beruflicher Tätigkeit oder aus Weiterbildungskursen) werden in der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang berücksichtigt, sofern sie den oben beschriebenen Erfahrungen sowohl vom Inhalt als auch vom Anspruch an Aufgabenstellung und selbstständiger Bearbeitung entsprechen und diese Kompetenzen unter den allgemein üblichen Qualitätssicherungsstandards von Hochschulen erworben und bewertet worden sind.

B Kompetenzbeschreibung

Qualifikationsziele für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

Im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Darmstadt erweitern die Studierenden ihre fachlichen und fachübergreifende Kompetenzen aus einem vorangegangenen Bachelor-Studiengang. Diese Kompetenzen sind charakteristisch für den Anspruch des Studiengangs und wesentliche Voraussetzung für eine anschließende Promotion. Die Querschnittsfunktion der Wirtschaftsinformatik erlaubt den Einsatz der Absolventen in Wirtschaft und Verwaltung in unterschiedlichen Berufsfeldern wie beispielsweise in IT-Organisationen und IT-Stabsstellen, in der IT-Beratung und im Bereich des IT-Projektmanagements.

Nach Abschluss des Studienganges sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- auf Basis ihres, aus einem vorangegangenen Bachelorstudienganges erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Wissens, dass im Masterstudiengang sowohl vertieft als auch verbreitert wurde, und ihrer verbesserten Methodenkompetenz Aufgabenstellungen zu allen Inhalten des Studienganges selbständig zu bearbeiten.
- komplexe Probleme und Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik mit wissenschaftlichen Methoden unter Abwägung verschiedener Lösungsansätze zu bearbeiten.
- diese Kompetenzen auch in neuen und unvertrauten Situationen bei unvollständiger Information umzusetzen.
- in Systemzusammenhängen zu denken.
- Aufgaben und Probleme mit hohem Abstraktionsvermögen und Blick für komplexe Zusammenhänge zu lösen.
- zukünftige Probleme, Technologien und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und bei ihrer Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.
- die Ergebnisse ihrer Analysen bzw. die erstellten Softwarelösungen an Fachleute und Laien zu kommunizieren. Dabei bestand Gelegenheit, dies auch fremdsprachlich einzuüben.
- komplexe Projekte effizient zu organisieren und durchzuführen sowie Teams zielgerichtet zu bilden und zu leiten.
- die gesellschaftliche Relevanz ihrer Tätigkeit einzuschätzen und angemessen zu berücksichtigen.
- sich eigenständig fachlich weiterzubilden und weitgehend selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Wirtschaftsinformatik | M.Sc.



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Praktikumsordnung (Anhang IV)
Ordnung des Studiengangs vom 02.12.2010
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Umfang und Zeitpunkt der berufspraktischen Tätigkeiten	2
§ 3	Zweck des Praktikums	2
§ 4	Durchführung und Gestaltung der berufspraktischen Tätigkeit	3
§ 5	Praktikumsbericht	3
§ 6	Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit	3
§ 7	Praktikantenamt	4
§ 8	Anerkennung	4
§ 9	Anrechnung von praktischen Tätigkeiten	4
§ 10	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.....	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der

- Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der jeweils gültigen Fassung.
- Ausführungsbestimmungen vom 02.12.2010 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

die berufspraktische Tätigkeit für Studierende der genannten Studiengänge an der Technischen Universität Darmstadt.

§ 2 Umfang und Zeitpunkt der berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften fordert von den Studierenden der Wirtschaftsinformatik eine berufspraktische Tätigkeit von zwölf Wochen für den Masterstudiengang (Wirtschaftsinformatikpraktikum).
- (2) Das Praktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Praktikum während des Studiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. In diesen Fällen muss das Praktikum bis zur Anmeldung der letzten Prüfungsleistung abgeleistet werden.

§ 3 Zweck des Praktikums

- (1) Das Wirtschaftsinformatikpraktikum soll dem Praktikanten/der Praktikantin einen Einblick in betriebswirtschaftliche Arbeits- und Entscheidungsprozesse geben sowie mit Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln und Arbeitsprozessen der Informatik und Wirtschaftsinformatik vertraut machen. Der Praktikant/die Praktikantin soll einen Einblick in die Konzeption, Realisierung, Bewertung und in den Einsatz von Informationssystemen in Technik, Wirtschaft und Verwaltung gewinnen.
- (2) Das Praktikum soll
 - eine Orientierung im angestrebten Berufsfeld ermöglichen,
 - fachliche Zusammenhänge vermitteln,
 - mit den organisatorischen und sozialen Gegebenheiten der Berufspraxis bekannt machen
 - ermöglichen, den Betrieb als Sozialstruktur zu verstehen und das Verhältnis Führungskräfte-Mitarbeiter kennenzulernen, um so die künftigen Wirkungsmöglichkeiten einzuschätzen,
 - Verständnis für die Interessen der Mitarbeiter aller Betriebsebenen wecken, und so zu einer späteren erfolgreichen Zusammenarbeit mit Mitarbeitern führen,
 - die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern.

§ 4 Durchführung und Gestaltung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Das Praktikum kann in Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft abgeleistet werden.
- (2) Das Praktikum kann im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum kann in mehrere zeitlich getrennte Abschnitte unterteilt werden, die sich jedoch auf mindestens vier Wochen belaufen sollten. In besonderen Fällen kann das Praktikantenamt Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsträgern ist Aufgabe des Praktikanten/der Praktikantin. Das Praktikantenamt kann hierbei unterstützen.
- (5) Es wird empfohlen, sich vor Abschluss eines Praktikantenvertrages bzw. Aufnahme eines Praktikums mit dem Praktikantenamt abzustimmen und zu klären, ob das beabsichtigte Praktikum anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Über die berufspraktische Tätigkeit muss ein Bericht angefertigt werden. Wird ein Praktikum in mehrere Abschnitte unterteilt (§ 4 Abs. 3), kann ein sämtliche Praktikumsstellen umfassender Bericht abgefasst werden.
- (2) Die Berichte sollen analytischen Charakter haben und kritische Stellungnahmen enthalten. Analyse und Kritik können sich auf jeden Aspekt der ausgeübten Tätigkeiten, der beobachteten Realität und der Fachpraxis als solcher erstrecken.
- (3) Der Gesamtbericht sollte enthalten:
 - eine Beschreibung der Aufbauorganisation des Betriebes und/oder der Abteilung, in welcher der Praktikant/die Praktikantin tätig war,
 - eine Beschreibung des Arbeitsplatzes,
 - eine Darstellung des Betriebsablaufes, aus der alle Zusammenhänge mit dem Arbeitsplatz hervorgehen,
 - die Beschreibung und Würdigung der verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten.

§ 6 Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist ein Zeugnis oder eine gleichwertige Bescheinigung des Praktikumsträgers im Original vorzulegen. Dieses muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort
- Tätigkeiten und deren Dauer
- Angabe der Fehltage (Urlaub, Krankheit, etc.)
- Beurteilung der Tätigkeit

§ 7 Praktikantenamt

Für die Betreuung und Kontrolle der fachgerechten Praktikantentätigkeit ist am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ein Praktikantenamt eingerichtet.

§ 8 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit obliegt dem Praktikantenamt des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit sind folgende Unterlagen beim Praktikantenamt einzureichen:
 - Praktikumsbericht (§ 5 Praktikumsordnung),
 - Zeugnis (§ 6 Praktikumsordnung)
- (3) Um eine rechtzeitige Anerkennung zu gewährleisten, müssen die Unterlagen rechtzeitig vor der Anmeldung der letzten Fachprüfung eingereicht werden.
- (4) Das Praktikantenamt stellt eine Bescheinigung über anerkannte Praktikumszeiten aus.

§ 9 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik kann ganz oder teilweise auf das Wirtschaftsinformatikpraktikum angerechnet werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des/der Studierenden das Praktikantenamt auf der Grundlage vorgelegter Zeugnisse und Berichtshefte.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Vorstehende Praktikumsordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung - Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Die Praktikantenordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für das Praktikum im konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 21.09.2005 in der Fassung vom 27.09.2006 treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Praktikumsordnung außer Kraft.

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt
Darmstadt, den 02.12.2010

Prof. Dr. Dirk Schiereck